

Beendigung, Kündigung oder Verlängerung der Ausbildung

A. Beendigung der Ausbildung

Die Arten der Beendigung einer Ausbildung sind sehr vielfältig. Insgesamt gibt es hier 12 Beendigungsfälle.

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses													
durch beiderseitige Vereinbarung			durch einseitige, nicht zustimmungsbedürftige Willenserklärung							durch „höhere Gewalt“			
			Kündigung während der Probezeit	Kündigung nach Ablauf der Probezeit									
				fristlose Kündigung aus einem „wichtigen Grund“				fristgerechte Kündigung durch den/die Auszubildende/n					
				durch den/die Auszubildende/n		durch den/die Auszubildende/n		wegen Aufgabe der Berufsausbildung		wegen Berufswechsel			
Zeitablauf	Zweckerreichung	Aufhebungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen	von beiden Vertragsparteien	aus Verschulden des/der Auszubildenden	ohne Verschulden des/der Auszubildenden	aus Verschulden des/der Auszubildenden	ohne Verschulden des/der Auszubildenden	wegen Aufgabe der Berufsausbildung	wegen Berufswechsel	Anfechtung des Vertrages	z.B. Tod des/der Auszubildenden		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

Im Folgenden wird auf einige wichtige Fälle aus der Ausbildungspraxis eingegangen:

1. Beendigung durch Zeitablauf

Das Berufsausbildungsverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, der im Ausbildungsvertrag eingetragen ist, von selbst, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf. Dies gilt auch für schwangere Auszubildende, wenn sie nicht an der Prüfung teilnehmen. Sie können jedoch das Ausbildungsverhältnis verlängern lassen.

2. Beendigung durch Zweckerreichung

Gemäß § 21 Abs. 2 BBiG endet die Ausbildung bereits vor Ablauf der Ausbildungszeit, wenn der/die Auszubildende die Abschlussprüfung besteht. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist und dem/der Auszubildenden das Prüfungsergebnis in verbindlicher Form mitgeteilt wurde. Zumeist geschieht dies durch eine „vorläufige“ Bescheinigung des/der Prüfungsausschussvorsitzenden. Eine separate Kündigung ist nicht erforderlich.

3. Beendigung durch Aufhebungsvertrag (im gegenseitigen Einvernehmen)

Beide Vertragspartner erzielen freiwillig darüber Einvernehmen, dass das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden soll. Sie schließen durch diese willentliche Übereinstimmung einen neuen Vertrag, durch den der ursprüngliche Ausbildungsvertrag aufgehoben wird.

4. Kündigung während der Probezeit

Innerhalb der Probezeit ist eine Lösung des Ausbildungsverhältnisses durch jeden Vertragspartner ohne Angabe von Gründen möglich (§ 22 Abs. 1 BBiG). Kündigungsfristen sind nicht vorgesehen.

5. – 8. Fristlose Kündigung

Fristlose Kündigungen nach Ablauf der Probezeit können sowohl durch den/die Ausbildende/n als auch durch den/die Auszubildende/n vorgenommen werden.

Beispiele:

Kündigung durch den/die Ausbildende/n		Kündigung durch den/die Auszubildende/n	
aus Verschulden des/der Auszubildenden	ohne Verschulden des/der Auszubildenden	aus Verschulden des/der Ausbildenden	ohne Verschulden des/der Ausbildenden
<ul style="list-style-type: none"> wiederholte Verstöße gegen die Lernpflicht fortlaufende Unpünktlichkeit gewichtige Ehrverletzungen gegen den/die Ausbildende/n, Ausbilder/in, Mitarbeiter/innen oder Familienangehörige Vermögensdelikte gegen den/die Ausbildende/n oder Mitarbeiter/innen eigenmächtiger Urlaubsantritt fortgesetztes Fernbleiben vom Berufsschulunterricht 	<ul style="list-style-type: none"> Stilllegung der Arbeitsstätte Verlegung der Betriebsstätte anhaltende, in ihrem Ende nicht absehbare Krankheit des/der Auszubildenden 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlen oder Verlieren der Berechtigung zum Einstellen oder Ausbilden Nichtzahlung der vereinbarten Vergütung Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den/die Auszubildende/n schwerer oder wiederholter Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz erhebliche Verstöße gegen die Ausbildungs- und Betreuungspflicht Unterlassung der Niederschrift des Ausbildungsvertrages 	<ul style="list-style-type: none"> dauernde Dienstunfähigkeit des/der Auszubildenden Umzug der Eltern eines/einer minderjährigen Auszubildenden in einen entfernten Ort

9. – 10. Befristete Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch den/die Auszubildende/n

Der/Die Auszubildende hat die Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis zu kündigen, wenn er/sie den Ausbildungsberuf wechseln will (z.B. von Landwirt/in auf Landmaschinenmechatroniker/in) oder wenn er/sie die Berufsausbildung gänzlich abbrechen will, um z.B. einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Kündigung kann aber nur vom/von der Auszubildenden ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Kündigungsgrund ist anzugeben.

11. Auflösung des Ausbildungsvertrages durch Anfechtung

Der Vertrag kann nach dem BGB angefochten werden wegen Irrtums, wegen arglistiger Täuschung und wegen Drohung beim Vertragsabschluss.

12. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch „höhere Gewalt“

Beim Tod eines/einer Auszubildenden endet das Ausbildungsverhältnis. In der Regel treten die Rechtsnachfolger/innen in die Rechte und Pflichten des Ausbildungsvertrages ein.

Anmerkung

Zu Fragen der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Die Regelungen zur Kündigung sind für beide Vertragspartner im § 7 Nrn. 1 - 6 im Ausbildungsvertrag nachzulesen.

Vertragsaufhebungen und **Kündigungen jeglicher Art** müssen in jedem Falle **schriftlich** erfolgen und der zuständigen Stelle (LWK) unter Angabe der Kündigungsgründe angezeigt werden, damit eine Aktualisierung des Ausbildungsverzeichnisses vorgenommen werden kann.

B. Verlängerung der Ausbildung

Die Ausbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch verlängert werden, wobei dies eher als Ausnahmefall anzusehen ist.

• Verlängerung aufgrund gesetzlicher Vorschrift

Die Ausbildung wird automatisch - d.h. ohne dass ein Antrag gestellt werden muss - verlängert entsprechend der Dauer eines Erziehungsurlaubes.

• Verlängerung auf Antrag des Auszubildenden

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag des/der Auszubildenden einer Verlängerung der Ausbildung zustimmen, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG). Der/Die Auszubildende ist vor der Entscheidung über die Verlängerung zu hören.

Häufigster Grund für eine Verlängerung ist eine längere Krankheit, die sich z. B. über mehrere Monate hinzieht. Daneben sind jedoch auch andere Fälle denkbar, z.B. wenn sich herausstellt, dass im Falle einer durch Anrechnung verkürzten Ausbildungszeit das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.

• Verlängerung der Ausbildung nach Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des/der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Verlängerungen jeglicher Art müssen in jedem Falle **schriftlich** erfolgen und der zuständigen Stelle (LWK) unter Angabe von Gründen angezeigt werden, damit eine Aktualisierung des Ausbildungsverzeichnisses vorgenommen werden kann.